

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0678/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 700-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	14.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	21.09.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verliert eine Beitrags- und Gebührensatzung automatisch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die noch aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 28. August 1997 durch die Gemeindevertretung Holm beschlossen und ist am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Damit läuft die Gültigkeit dieser Satzung sowie aller der dazu ergangenen Nachtragssatzungen am 30. September 2017 automatisch ab.

Dieser Vorlage ist die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung ab 1. Oktober 2017 beigefügt.

Die Neufassung beinhaltet die Gebührensätze für die Grundgebühr und die Zusatzgebühr der 6. Nachtragssatzung sowie einige redaktionelle Änderungen.

Die wichtigste Änderung bezieht sich auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 der Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigefügten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung wieder. Dadurch stehen der Abwasserbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom

Gericht vorrangig bedient.

Des Weiteren wurde in § 14 Abs. 2 die Gebührenpflicht von Kalendervierteljahr auf Kalendermonat geändert, da dieses bereits seit Jahren praktiziert wird.

In § 19 Absatz 2 wurde der Versorger „Wasserbeschaffungsverband“ geändert in „einen Dritten“, da ein Teilbereich des Gemeindegebietes nicht durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch sondern durch einen anderen Wasserversorger mit Frischwasser versorgt wird.

Durch diese Formulierung ist bei einer eventuellen Änderung des Wasserversorgers keine Satzungsänderung erforderlich.

Die genannten Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Rißler

Bürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)